



SATZUNG DES 1. HANAUER TENNIS-UND HOCKEY-CLUB E.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24. April 2026.

§ 1 BEGRÜNDUNG, SITZ, NAME

Der Club wurde am 7. April 1919 in Hanau gegründet. Er führt den Namen 1. Hanauer Tennis- und Hockey-Club und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau (Az. VV 355) am 31. Oktober 1920 eingetragen. Der Verein mit Sitz in Hanau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN

Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Ausübung sportlicher Betätigung bei besonderer Förderung des Tennis- und Hockey-Sportes. Die Ausübung der Aufgaben erfolgt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit von anderen als sportlichen Gesichtspunkten. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ORGANE

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Organe sind außerdem die Tennisversammlung und die Hockeyversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden als weitere Vereinsorgane für gewisse Geschäftskreise besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen.

§ 5 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit, dem Leiter der innerbetrieblichen Organisation, dem Leiter des technischen Betriebs, dem Tennisleiter, dem Tennis-Jugendleiter, dem Sportwart Tennis, dem Hockeyleiter, dem Hockey-Jugendleiter sowie dem Sportwart Hockey.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit, der Leiter der innerbetrieblichen Organisation sowie der Leiter des technischen Betriebs werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer und in schriftlicher Wahl gewählt. Wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden. Sie ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erhalten von mehreren vorgeschlagenen Personen zwei oder mehr die gleiche Stimmenzahl, so ist die Wahl zu wiederholen – und zwar so lange, bis eine vorgeschlagene Person die Mehrheit erhält.

Der Tennisleiter, der Tennis-Jugendleiter und der Sportwart Tennis werden auf einer besonderen Versammlung der Tennisabteilung, der Hockeyleiter, der Hockey-Jugendleiter und der Sportwart Hockey werden auf einer besonderen Ver-

sammlung der Hockeyabteilung gewählt. Sie gelten mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl als in den Vorstand berufen. Wird für ein Amt keine Person vorgeschlagen, bleibt die Position unbesetzt.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben entweder einem seiner Mitglieder oder einem anderen Mitglied des Clubs übertragen und diesen insoweit auch bevollmächtigen. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder scheiden mit Aufgabe der Funktion, aufgrund derer sie in den Vorstand gewählt werden, aus diesem aus.

Die Amtsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit in der männlichen Form. Wird ein Amt von einer Frau bekleidet, führt sie die weibliche Amtsbezeichnung.

§ 6 VORSTAND IM SINNE DES § 26 ABS. 2 BGB

Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Club wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

§ 7 GESCHÄFTSORDNUNG

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

Die Abgrenzungen der einzelnen Vorstandsfunktionen sowie der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis kann durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind dem Vorstand allein verantwortlich.

§ 8 NIEDERSCHRIFTEN, WORTLAUT

Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann durch die Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger, durch gesonderte schriftliche Einladung oder per E-Mail erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Zahl der Anwesenden und des Stimmrechts
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Buchprüfer
4. Entlastung des Vorstandes

5. Neuwahl des Vorstandes in jedem zweiten Jahr, für die Dauer von zwei Jahren
6. Anträge
7. Verschiedenes

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme der jeweiligen Jahresberichte, des Berichtes der Buchprüfer, die Entlastung des Vorstandes, soweit dieser von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist, die Neuwahl des Vorstandes und der Buchprüfer, die Beschlussfassung über Clubangelegenheiten, insbesondere über Satzungsänderungen und über vorliegende Anträge.

Die Entlastung des Tennis- und Hockeyleiters sowie des Tennis-Jugendleiters und des Hockey-Jugendleiters und der Sportwarte Tennis und Hockey erfolgt durch die für die Wahl zuständigen Versammlungen.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit der Anträge. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich begründet beim Vorstand beantragen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach vollendetem sechzehnten Lebensjahr.

In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit, dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen und Abstimmungen über §13 der Satzung.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für einen Beschluss über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von 9/10 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für alle Fälle der Stimmenabgabe werden nur die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gezählt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmenabgabe.

Die Mitgliederversammlung kann mit Drei-Viertel-Mehrheit bestimmen, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht solcher Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 TENNIS- UND HOCKEYVERSAMMLUNG

Die Tennisversammlung findet jährlich innerhalb der letzten vier Monate des Geschäftsjahres statt und die Hockeyversammlung jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres.

§ 11 EINTRITT, AUSSCHIEDEN AUS DEM CLUB

Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Mitgliedschaft und Beitragspflicht bestehen im Jahr der Kündigung stets bis zum Jahresende.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Club, seine Zwecke und Aufgaben sowie sein Ansehen auswirken und die Belange des Sportes schädigen, wenn mit Rücksicht auf deren Auswirkungen

dem Club eine weitere Zugehörigkeit des Schädigenden nicht zumutbar ist.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Dieses rechtliche Gehör soll, soweit möglich, durch mündliche Anhörung vor dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen dessen Urteil kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist. Die Zustellung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

§ 12 BEITRÄGE

Die Höhe der im neuen Geschäftsjahr zu erhebenden Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Beiträge sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorzuschlagen und von ihr zu beschließen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand in Beitragsangelegenheiten Erleichterungen gewähren.

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder in geeigneter Form zu ehren.

Ehrenmitgliedern stehen die Einrichtungen des Clubs unentgeltlich zur Verfügung.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und diese nicht vom Vorstand gestundet werden.

§ 13 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist.

Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.